

PRÄAMBEL

zur Satzung des Vereins

SV Rahrachtal 1989 e. V.

In dem Bewußtsein, daß die Pflege und Förderung des Amateursports viele Menschen besonders anspricht,

haben sich die Vereine

„Spielvereinigung Rahrbach 1923 e. V.“

Und

„Fußballclub Welschen Ennest e. V.“

zusammengeschlossen.

In der Überzeugung und in der Absicht, einen Verein für alle sportlich, insbesondere am Fußballspiel Interessierten der drei Orte

„Rahrbach“
„Welschen Ennest“
„Benolpe“

aufzubauen, steht das Bestreben, dies durch die Beachtung des folgenden Punktes zu erreichen:

Alle drei Ortschaften sind in das Vereinsleben und die Vereinsführung angemessen einzubinden.

SATZUNG DES VEREINS

§ 1

Name, Sitz, Farben, Geschäftsjahr

1. Der Verein, als Nachfolger der Vereine
 - Spielvereinigung Rahrbach 1923 e.V.

und

- Fußballclub Welschen Ennest e.V.

führt den Namen

„SV Rahrachtal 1989 e.V.“

2. Der Verein hat seinen Sitz in Kirchhudem, Welschen Ennest. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Lennestadt-Grevenbrück eingetragen.
3. Die Farben des Vereins sind „Rot-Schwarz“.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege und die Förderung des Amateursports. Er betreibt Jugendpflege nach den Richtlinien der Verbände, denen er gemäß § „15“ angeschlossen ist. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26a EStG ist ein persönlicher Steuerfreibetrag in Höhe von 720,00 Euro/Jahr, der allen nebenberuflichen, ehrenamtlich Tätigen in Einrichtungen zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetz (also in gemeinnützigen Vereinen) zugutekommen kann, sofern er ihnen aufgrund eines Beschlusses (Vorstand) und einer Satzungsregelung sowie ggf. einer entsprechenden Vereinbarung konkret zusteht.

Ehepaare können lt. BMF-Schreiben vom 25.11.2008 (Az.:IV C 4 S 2121/07/0010) beide 720,00 Euro pro Jahr steuerfrei erhalten.

Bei der Ehrenamtszuschale handelt es sich um einen Jahresfreibetrag.

Begünstigt sind nur ehrenamtliche Tätigkeiten im ideellen Bereich oder im Zweckbetrieb. Für alle weiteren Bereiche (wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb und Vermögensverwaltung) darf keine Ehrenamtszuschale ausgezahlt werden.

Möglich ist die Zahlung der Ehrenamtszuschale beispielsweise für:

Mitglieder des Vorstands, Kassierer, Platzwart, Betreuer usw.

Die Gewährung der Ehrenamtszuschale muss hinreichend dokumentiert werden.

Der Ehrenamtliche muss dem zahlenden Verein schriftlich bestätigen, dass er nicht bei einem anderen Verein die Ehrenamtszuschale in Anspruch nimmt. Die Ehrenamtszuschale von derzeit

720,00 Euro stellt einen Jahreshöchstbetrag dar. Es besteht ein Unterschied zwischen Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a EStG) und dem Übungsleiterfreibetrag (§ 3 Nr. 26 EStG). Bei unterschiedlichen Tätigkeiten können diese nebeneinander gelten.

Beispiel: Als Übungsleiter kann man die Übungsleiterpauschale z.B. für seine Tätigkeit als Trainer der Jugendgruppe erhalten und außerdem im Vorstand die Ehrenamtspauschale zusätzlich nutzen. Aus der Dokumentation muss einwandfrei ersichtlich sein, dass es unterschiedliche Zahlungen für unterschiedliche Tätigkeiten sind.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins –Aktive und Passive- können einzelne Personen und Personengemeinschaften werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
2. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist die schriftliche Beitrittserklärung von den gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen.
3. Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können Mitglieder ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes in der ordentlichen Mitgliederversammlung ernannt.
4. Jedes Mitglied ist durch Eintritt in den Verein gleichzeitig Mitglied der Verbände denen der Verein angehört.

§ 4

Austritt der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluß oder Streichung aus dem Verein.
2. Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung. Wirksam wird der Austritt mit dem Zugang dieser Erklärung an den Vorstand.
3. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann bei schwerem Verstoß gegen das Ansehen, die Ziele und Aufgaben des Vereins durch Beschluß des Vorstandes erfolgen. Der Beschluss über den Ausschluß ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Gegen den Beschluß ist Berufung innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand zulässig, über den dann die Mitgliederversammlung zu entscheiden hat.
4. Die Streichung eines Mitglieds kann erfolgen, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluß des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekanntgemacht wird.

§ 5

Beiträge und Pflichten

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Geldbeträge zu bezahlen. Die Höhe der Mitgliederbeiträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung. Die Beiträge sind jährlich fällig.
3. Einzelne Abteilungen des Vereins (außer der Fußballabteilung) können aufgrund besonderer Organisationsbedingungen neben dem Mitgliedsbeitrag einen gesonderten Beitrag erheben.

§ 6

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich zum Ende des ersten Quartals statt.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 (ein Zehntel) aller stimmberechtigten Mitglieder (schriftlich) unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

Für die außerordentlichen Mitgliederversammlungen gelten die Abs. 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15 des § 7 entsprechend.

4. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von 14 Tagen durch öffentlichen Aushang unter Angabe der Tagesordnung, in Welschen Ennest durch Aushang an der Anschlagtafel in der Hagener Straße, am SGV-Platz, in Rahrbach an der Anschlagtafel in der Olper Straße am Kirchenaufgang und in Benolpe an der Anschlagtafel gegenüber der Kirche Am Benolper Hof.
5. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muß folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstands
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen, soweit erforderlich
 - e) Beschlußfassung über vorliegende Anträge
 - f) Verschiedenes
6. Ein Protokollführer ist auf Vorschlag von der Versammlung zu wählen.
7. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

8. Die Art der Abstimmung ist öffentlich. Die Abstimmung muß schriftlich (mit verdeckten Stimmzetteln) durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragen.
9. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters.
10. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
11. Für Wahlen gilt:
Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
12. Angelegenheiten, die nicht schon in der Tagesordnung ersichtlich sind, können in der Mitgliederversammlung nur dann beraten werden, wenn Anträge hierzu mindestens drei Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sind. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
13. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die vor Eintritt in die Tagesordnung erst auf die Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine Ergänzung der Tagesordnung nach Eintritt in die Tagesordnung (sog. Dringlichkeitsantrag) ist nur mit der Zustimmung aller erschienenen stimmberechtigten Mitglieder möglich.
14. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Versammlung
 - b) Person des Versammlungsleiters
 - c) Name des Protokollführers
 - d) Zahl der erschienenen Mitglieder
 - e) die Tagesordnung
 - f) die Feststellung der satzungsgemäßen Berufung der Versammlung
 - g) die einzelnen Abstimmungsergebnisse sowie die Art der Abstimmung
 - h) die Beschlußfassung im Wortlaut.

Das Protokoll ist zu Beginn der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen und genehmigen zu lassen.

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen.

15. Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2 der Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich erfolgen.

§ 8

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen jeweils als Gäste teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeführt werden.
4. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 9

Der Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet als geschäftsführender Vorstand.

Er besteht aus:

- a) Vorsitzender (1)
 - b) stellvertretender Vorsitzender (2)
 - c) Geschäftsführer (3)
 - d) Schatzmeister (4)
 - e) Junioren-Koordinator (5)
 - f) stellv. Junioren-Koordinator (6)
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden mit einem der Vorstandsmitglieder von 1 b) bis 1 f) oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden mit einem der Vorstandsmitglieder von 1 c) bis 1 f) vertreten.
Diese sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
 3. Der
 - a) Vorsitzende
 - b) stellvertretende Vorsitzende
 - c) Geschäftsführer
 - d) Schatzmeister
 - e) Junioren-Koordinator
 - f) stellv. Junioren-Koordinator

werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung in der Regel auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Die Wahl dieser Vorstandsmitglieder ist so durchzuführen, daß alljährlich nur zwei der vorgeannten sechs Vorstandsmitglieder ausscheiden.

Legt ein Vorstandsmitglied sein Amt vorzeitig nieder, so ist in der nächsten anstehenden Mitgliederversammlung ein Vertreter zu wählen.

Die Amtszeit des Vertreters endet mit der regulären Amtszeit.

4. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstandes vom Vorsitzenden eingeladen und mindestens vier Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind.

Die Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten.

§ 10

Der erweiterte Vorstand

1. Ihm gehören neben dem Vorstand der:

- a) stellv. Geschäftsführer (7)
- b) stellv. Schatzmeister (8)
- c) Junioren-Geschäftsführer (9)
- d) Junioren-Schatzmeister (10)
- e) Altliga-Koordinator (11)
- f) Sportliche Leiter (12)
- g) Beisitzer 1 –Seniorenobmann- (13)
- h) Beisitzer 2 (14)
- i) Beisitzer 3 (15)
- j) Beisitzer 4 (16)
- k) Beisitzer 5 -Leiter der Abteilung Freizeit- und Breitensport- (17)

an.

- 2. Der erweiterte Vorstand hat die Aufgabe, den geschäftsführenden Vorstand bei seiner Arbeit zu beraten und zu unterstützen. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands haben das Recht, an allen Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands teilzunehmen. In Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereichen betreffen, sind die jeweiligen Mitglieder des erweiterten Vorstands vor der Beschlussfassung durch den geschäftsführenden Vorstand zu hören.
- 3. Die in § 10 1 a) bis k) genannten Mitglieder des erweiterten Vorstands werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung in der Regel auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 4. Die § 9 Abs. 3 a. bis d. genannten Vorstandsmitglieder haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.
- 5. Ein Vorstandsmitglied kann nur von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit abberufen werden und ein Vertreter einer Abteilung kann nur mit 2/3 Mehrheit der Abteilungsversammlung abberufen werden.
- 6. Die Abteilungsversammlung können Spielausschüsse bilden, die aus je drei Mitgliedern bestehen und jährlich neu zu wählen sind. Die Leiter der Spielausschüsse werden von den Mitgliedern der entsprechenden Abteilungen gewählt.
- 7. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch über ihre Amtsdauer hinaus so lange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt bzw. gewählt ist.
- 8. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- 9. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 11

Abteilungen

- 1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können im Bedarfsfall besondere Abteilungen gebildet werden.
- 2. Die Abteilungen (außer der Fußballabteilung) werden durch den:
 - a) Abteilungsleiter
 - b) stellv. Abteilungsleiter
 - c) Geschäftsführer
 - d) Schatzmeister

der Abteilungen geleitet.

Versammlungen der Abteilungen werden durch den Abteilungsleiter nach Bedarf einberufen.

3. Die in § 11 Abs. 2 a) bis d) Genannten werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten - falls nicht gesondert geregelt - die Einberufungsvorschriften des § 8 entsprechend.

Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet. Die Abteilungsleiter gehören dem erweiterten Vorstand des Vereins an.

4. Gemäß § 6 Abs. 3 sind die Abteilungen (außer der Fußballabteilung) berechtigt, zusätzlich einen Abteilungsbeitrag und/oder Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Schatzmeister des Vereins geprüft werden.
5. Über die Beschlüsse der Abteilungsversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das dann dem Vorstand zugeleitet wird.

§ 12

Kassenprüfung

1. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über die Prüfung und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte Entlastung des Schatzmeisters.
2. Die Kassen der Abteilungen werden ebenfalls jährlich geprüft. Die zwei Prüfer werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Sie erstatten Bericht auf der Abteilungsversammlung und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung Entlastung des Schatzmeisters.
3. Dem vertretungsberechtigten Vorstand des Vereins ist jederzeit Einsicht in die Kassenführung der Abteilung zu gewähren.

§ 13

Vereinsvermögen

1. Das Vereinsvermögen darf nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Die von den Mannschaften und Abteilungen gewonnenen Wertgegenstände werden Eigentum des Vereins.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks fällt – nach Erfüllung etwaiger Verbindlichkeiten – das noch vorhandene Vereinsvermögen an die Gemeinde Kirchhundem mit der Zweckbestimmung, das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die eingetragenen Vereine der Ortschaften Welschen Ennest, Rahrbach und Benolpe zu verteilen, die
 - a) ihren Sitz in Welschen Ennest, Rahrbach oder Benolpe haben,
 - b) laut ihrer Satzung als Zweck des Vereins ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts, steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung durch die Förderung der körperlichen Ertüchtigung ihrer Mitglieder verfolgen.

Wenn kein Verein innerhalb von fünf Jahren genannte Bedingungen erfüllt, fällt das Vermögen an die Gemeinde Kirchhundem, mit der Auflage, dies ausschließlich für sportliche Zwecke zu verwenden.

§ 14

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, ausdrücklich zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
3. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit der Zustimmung aller seiner Mitglieder beschlossen hat und 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins die Auflösung schriftlich fordern.
4. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Die Auflösung kann dann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der Erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

§ 15

Verbindlichkeiten der Verbandssatzungen

1. Soweit diese Satzung keine ausdrückliche Regelung trifft, gelten die Vorschriften der Sportverbände, denen der Verein angeschlossen ist.
2. Der Verein ist Mitglied des FLVW, des WFV und des DFB.
3. Für weitere im Verein betriebene Sportarten ist bei der Aufnahme eines ordentlichen Spielbetriebs die Zugehörigkeit zu den entsprechenden Verbänden durch den Verein zu regeln.
4. Die Satzungen und Ordnungen der Verbände, denen der Verein angehört, werden anerkannt.
5. Der Verein übernimmt Verbindlichkeiten und Verpflichtungen aller Art der zum Zweck der Fusion aufgelösten Vereine nach § 4 Ziff. 3 der Satzung des FLVW gegenüber dem FLVW, dem WFV und dem DFB. Das gleiche gilt für Verbindlichkeiten und Verpflichtungen aller Art gegenüber der Sporthilfe e. V. und dem Landessportbund.

§ 16

Jugend – Abteilung

Dem Verein ist eine Jugendabteilung angeschlossen, die nach Maßgabe der Vereins-Jugendordnung selbst verwaltet wird.

§ 17

Beirat

Dem Verein ist ein Beirat angeschlossen, der nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Beirats selbst verwaltet wird.